

## Glasversicherung

### Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Baden-Badener Versicherung AG  
Schlackenbergstraße 20 · 66386 St. Ingbert · Amtsgericht Saarbrücken · HRB 32872

Produkt: PrivatSchutz

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Glasversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

#### Glasversicherung im Rahmen unserer PrivatSchutz-Versicherung



#### Was ist versichert?

- ✓ Alle versicherten Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Zu den versicherten Sachen zählen fertig eingesezte oder montierte Scheiben sowie Platten und Spiegel aus Glas.
- ✓ Wir erbringen im Schadenfall eine Sachleistung: Wir veranlassen die Entsorgung der beschädigten oder zerstörten Sachen und kümmern uns um Ersatz in gleicher Art und Güte. Ein Schadenersatz in Form einer Geldleistung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wenn die Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind optische Gläser, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
- ✗ Schäden an Sachen, die bereits vor der Antragstellung beschädigt sind.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

- ! vorsätzliche Schadenherbeiführung,
- ! Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein (inkl. Nachträge) bezeichnete Wohnung oder das Ein-/Zweifamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Die im Angebot enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben (auch z. B. wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung über den im Versicherungsschein genannten Zeitraum hinaus unbewohnt bleibt).

### Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig an.
- Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Reichen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten Sachen ein.
- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.



## Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr können Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf kündigen. Zusätzlich haben Sie ein Sonderrecht zur Kündigung zum Monatsende für Versicherungsverträge mit einer vereinbarten Laufzeit von unter drei Jahren. Sie können den Vertrag täglich zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Ferner können Sie auch nach einer Beitragserhöhung ohne gleichzeitiger Anpassung des Versicherungsumfangs kündigen.